

# A m t s - B l a t t

der

## Königlichen Breslauschen Regierung.

---

### — Stück XVII —

---

Breslau, den 4ten Mai 1814.

---

#### Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nr. 125. Verordnung wegen genauer Beobachtung der Instruction für die Scholzen und für die sonst mit der Pass-Polizei beauftragten Personen, die Verwaltung der Fremden- und Pass-Polizei auf dem Lande betreffend.

Da die Beamten, welchen das Visiren der Pässe auf dem platten Lande oblieget, sich häufig darüber in Verlegenheit befinden, wie sie in anscheinend schwierigen Fällen sich zu verhalten haben, und daß Auffuchen der in mehreren zerstreuten Verordnungen enthaltenen passgesetzlichen Bestimmungen nicht allein das Geschäft der Pass-Visirung erschwert, sondern auch Erungen nicht ganz vermeiden läßt: so haben des Königl. Ober-Gammetherrn Geheimen Staatsraths und Chef des Departements der hohern und Sicherheits-Polizei im Königl. Ministerio des Innern, Herrn Fürst zu Wittgenstein Durchlaucht, sich dadurch veranlaßt gesunden, nachstehende Instruction ergehen zu lassen.

Sämmtliche Scholzen, oder die sonst mit der Fremden- und Pass-Polizei auf dem Lande beauftragten Personen werden hiermit angewiesen, darauf auf das pünktlichste zu verfahren; so wie auch die Landräthe befugt werden, ihrer Seits die in dieser Instruction enthaltenen Grundsätze sowohl überhaupt, als insbesonders in Unsehung der in den §. §. 4. 8 und 12. enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

Zum Nachverhalt wird übrigens wiederholentschlich bemerkt, daß zu den passpflichtigen Reisenden gehörten: die Ausländer, Hausirer, Kantonspflichtige,

Beurlaubte, inactive und verabschiedete Soldaten, Juden, welche nicht das Staatsbürger-Recht gewonnen haben, insbesonders ausländische Juden, Handwerks-Gesellen, Tagelöhner und andere Personen niedern Standes, es sei denn, daß letztere nur ihren gewöhnlichen Geschäften in der Nähe des Wohnorts nachgehen.

Paßfreie Reisende bedürfen zwar keine Pässe, sind aber gehalten, sich gegen die Polizei-Behörden, also auch gegen die Schulzen über ihre Person, ihren Stand und Wohnort anderweitig auszuweisen.

P. VII. April 533. Breslau den 26sten April 1814.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

### Instruction für die Schulzen,

die Verwaltung der Fremden- und Paß-Polizei auf dem platten Lande betreffend.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Fremden- und Paß-Polizei bisher auf dem platten Lande nicht mit der erforderlichen Aufmerksamkeit verwaltet worden, und dies theils aus der Nachlässigkeit, theils aus der Unbekanntschaft der Dorf-Schulzen und der übrigen mit dieser Polizei beauftragten Personen mit den dieserhalb erlaßten Vorschriften entsteht: so ist folgende Instruction für die Verwaltung der Fremden- und Paß-Polizei auf dem platten Lande vom Departement der Höhern und Sicherheits-Polizei im Königl. Ministerio des Innern entworfen und sämmtlichen Regierungen zur Publication an diejenigen, welche es angeht, zugesandt worden.

Die Verbindlichkeit der Paßwesen auf dem platten Lande beauftragten Personen liegt die Pflicht ob, die, wegen der Aufsicht über Fremde und Reisende, so wie über die Krüger und Gastwirthe, desgleichen über das Paßwesen bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetze genau zu kennen, mehrmals nachzulesen, und wenn sie ihnen unbekannt oder zweifelhaft sind, vom Gutsherrn und andern Vorgesetzten, ganz besonders aber von dem ihnen vorgesetzten Landrath oder Kreis-Direktor sich darüber belehren zu lassen. Damit auch die übrigen Dorf-Einwohner, und insonderheit die Krüger, mit einer Unbekanntschaft sich nicht entschuldigen können; so haben die Schulzen bei den statt-

stattfindenden Dorfs- Versammlungen, die dahin einschlagenden Gesche, und ins- sonderheit die gegenwärtige Instruktion öffentlich zu verlesen, und die Krüger, Gastwirthe und übrige Einwohner an die hiernach ihnen obliegenden Pflichten zu er- innern; ganz besonders liegt den Schulzen aber ob, diese Gesche ihrem ganzen Umfange nach im Dorfe und den dazu gehörigen einzeln liegenden Häusern mit Strenge zu handhaben.

§. 2. Der Schulze, oder derjenige, dem dieser Theil der Polizei- Verwal- tung im Dorfe aufgetragen ist, muß bei eigener Verantwortung darauf sehen und halten, daß sämmtliche Bewohner des Dorfs, und der dazu gehörigen einzeln liegenden Gehöfte und Häuser, ganz besonders aber der Krüger, ihm ohne alle Ausnah- me diejenigen, zu den Dorfs- Einwohnern nicht gehörigen, Personen melden, wel- che bei ihnen übernachten. Diese Meldung muß geschehen ohne Rücksicht, ob der Fremde unentgeldlich oder gegen Bezahlung, ob nur auf eine Nacht oder auf län- gere Zeit, aufgenommen wird; sie kann schriftlich oder mündlich erfolgen, muß aber allemal mit Bemerkung des Namens und Standes des Reisenden verbunden, und dabei angegeben werden, woher derselbe kommt, wie lange er im Dorfe zu bleiben, und wohin er zu reisen gedankt. Diejenigen Fremden, welche vor neun Uhr Abends ankommen, müssen noch am nämlichen Abend, die später ankommen- den aber spätestens am andern Morgen um fünf Uhr, allemal aber am andern Mor- gen vor ihrer Abreise gemeldet werden. Die Krüger und Dorf- Einwohner, welche diese Meldung unterlassen oder verspätet, sind für diejenigen Verbrechen, welche die bei ihnen eingekehrten Personen begehen, mit verantwortlich, und außerdem mit den, in den Gesetzen für die Unterlassung der Meldung bestimmten Geld- und Kör- perlichen Strafen unnachlässlich zu belegen, wie sie denn insonderheit dem Gend'at- men, der eine unterlassene Meldung anzeigt, eine Belohnung von 16 ggr. Courant zahlen sollen.

§. 3. Der Schulze oder derjenige, der hierin seine Stelle vertritt, hat durch häufige unerwartete Visitationen der Krüge und übrigen Häuser nebst den dazu ge- hörigen Ställen, Scheunen, Heuböden und Gärten sich zu überzeugen, daß im Dorfe keine ungemeldeten Reisende und Fremde sich befinden; diese Visitationen müssen besonders in den Zeiten, in welchen in der Gegend Jahrmärkte oder andere Zusammenkünste statt haben, Diebstähle vorgefallen, oder sonst Un Sicherheit und Gefahr herrscht, fleißig vorgenommen werden, und ist dabei auf diejenigen Men- schen, die

Meldung  
der Reisen-  
den und  
Fremden.

Fleißige  
Haus-Vis-  
itationen.

schen, welche durch Steckbriefe verfolgt, oder sonst verdächtig sind, ein vorzügliches Augenmerk zu richten, und der Krüger darüber vom Schulzen gehörig zu instruiren.

Aufsicht auf  
die Pässe der  
Reisenden.

§. 4. Dem Schulzen liegt eine besondere Aufsicht auf die Pässe der Reisenden ob, und ist er schuldig, darauf zu sehen, daß diejenigen, welche in Gemäßheit der Gesetze mit Pässen versehen seyn müssen, ohne Pässe nicht durchreisen oder im Dorfe sich aufzuhalten. Bei der in §. 1. gedachten Meldung muß daher der Pass des einkehrenden Reisenden dem Schulzen mit zugesandt werden. Die Landräthe und Kreis-Direktoren haben die unter ihnen stehenden Schulzen über diejenigen, welche nach den Gesetzen mit Pässen versehen seyn müssen, so wie über die Behörden, deren Pässe nur gültig sind, sowohl gegenwärtig als künftig bei jeder, hierüber ergehenden neuen gesetzlichen Bestimmung mit der gehörigen Belehrung und Instruktion zu versehen, und sie dadurch in vollständiger Kenntniß zu erhalten. Gewerbscheide, Hausrat-Concessionen, Kundschafsten, Atteste und dergleichen vertreten üblicherweise bei denjenigen Personen, welche Pässe führen müssen, die Stelle der lehtern nicht, sondern können nur bei passfreien Personen zu ihrer Legitimation beitragen.

Visierung  
der Pässe.

§. 5. Der Schulze muß die bei der Meldung der Fremden in Gemäßheit des vorigen §. ihm zugestellten Pässe, in so fern sie richtig sind, visieren, allein die Pässe vorher auf das genaueste prüfen. Bei dieser Prüfung liegt ihm insonderheit ob:

1) die Richtigkeit des Passes genau zu untersuchen und sich zu überzeugen, daß derselbe echt, nicht nachgemacht, und auch in einzelnen Theilen vom Passinhaber nicht verändert sei; er muß daher prüfen, ob die Schreibart, das Siegel, die Unterschrift, und überhaupt die ganze Form des Passes für die Behörde, in deren Namen der Pass lautet, anpassend sei, ob der Pass im Siegel in der Unterschrift, in dem Signalement, in der Bestimmung der Dauer, und überhaupt an irgend einem Orte Spuren einer Verfälschung, Rasur, Auskratzung, Durchstreichung oder andere Veränderungen hat, dadurch verdeckt erscheint;

2) zu erwägen, ob nach der in Gemäßheit des §. 4. von dem vorgesetzten Landrath ihm zu ertheilenden näheren Anweisung, die Behörde, welche den Pass ausstellt hat, befugt sei, zu der Reise, auf welcher der Reisende sich befindet, den Pass auszustellen;

- 3) sorgfältig nachsehen, ob die im Passe selbst oder in einer nachherigen Prolongation desselben bestimmte Zeit seiner Gültigkeit auch bereits abgelaufen sei;
- 4) genau prüfen, ob der Reisende sich auf derjenigen Tour befindet, welche ihm im Paß, oder in einer Visa vorgeschrieben ist;
- 5) untersuchen, ob der Reisende diejenige Person sei, für welche der Paß ausgefertigt, und welche im Paß genannt ist; er muß mithin nicht allein das Signalement genau mit der Person des Reisenden vergleichen, und dabei prüfen, ob das Betragen, die Kleidung und das Zeuscre desselben, für den im Passe angegebenen Stand des Passinhabers passe, sondern auch bei entstehendem Verdacht, ihn seinen Namen schreiben lassen, und denselben mit der im Passe befindlichen Handschrift vergleichen; endlich muß er
- 6) nachsehen, ob, wenn der Reisende aus dem Auslande in die Preußischen Staaten gekommen ist, der Paß in der ersten Grenzstadt visirt worden. Der Schulze muß daher nicht allein den Paß und die darauf befindlichen Visa genau durchlesen, sondern auch den Reisenden persönlich sehen und nöthigenfalls examiniren, zu welchem Zweck der Schulze bei Personen von Stande sich in den Krug zu begeben hat, Leute geringen Standes aber in sein Haus kommen lassen kann. Diese Prüfung und Untersuchung muß mit Genaugkeit und Vorsicht erfolgen, damit weder verdächtige Personen durchgelassen, noch unverdächtige ohne Noth und ohne Grund belästigt und aufgehalten werden; deshalb dem Schulzen, besonders bei Personen höheren Standes Höflichkeit und Gefälligkeit dringend zu empfehlen und aufzugeben ist.

§. 6. Wenn der Paß richtig und der Fremde unverdächtig befunden ist, so muß der Schulze den Paß visiren, und ihn dem Reisenden wieder zurückgeben. Das Visiren geschieht dadurch, daß der Schulze auf der Rückseite des Passes schreibt:

Visirt zu N. N. (Name des Dorfs) den ten 18  
N. N. (Name des Schulzen)  
Schulze.

Befahren  
bei Visirung  
des Passes.

und neben seinem Namen das dazu bestimmte Amtssiegel oder den zu diesem Zweck gegebenen Stempel in Buchdrucker-Schwarze deutlich abdrückt. Wenn die Rückseite des Passes bereits mit Visirungen so angefüllt ist, daß darauf für die neue Visa

Wisa kein Platz mehr vorhanden, so muß der Schulze demselben einen ganzen Bogen weißes Papier anheften, und den Faden, womit dies geschehen ist, mit dem Amts-Siegel auf dem Passe fest siegeln, übrigens aber auf das Siegel und den Stempel die genaueste Aufsicht führen, dieselben nicht aus den Händen lassen, und insonderheit darauf sehen, daß Fremde oder seine Haushgenossen derselben sich nicht bedienen können.

Wenn der Fremde mehrere Nächte im Dorfe bleibt, so braucht der Paß doch nur einmal visirt zu werden, und zwar am Tage der Abreise oder vor demselben; wogegen aber, wenn der Reisende, nachdem der Paß schon visirt worden, noch eine Nacht oder länger dort bleibt, der Paß bei der Abreise aufs neue visirt werden muß.

Für die Visirung dürfen überall keine Schreibe- oder Siegel-Gelder und andere Gebühren oder Gaben angenommen, oder gar gefordert werden.

Die erfolgte Paß-Visirung ist in dem §. 8. gedachten Fremdenbuch zu bemerken.

Verfahren bei besondere Person oder der Handschrift des Reisenden nicht übereinstimmt, oder im Passe einer Unrichtigkeit des Paßes. §. 7. Wenn das Signalement oder die Handschrift des Passführers mit der was ausgekratzt und verändert ist, ohne daß darüber von einer Polizei-Behörde genügende Bemerkungen auf dem Passe gemacht worden, oder Reisende die nach den Gesetzen zu dieser Reise eines Passes bedürfen, keinen Paß haben, oder der Paß abgelaufen oder auf eine andere Tour lautet, so muß der Schulze dies entweder der Guts-Öbrigkeit oder der Polizei-Behörde der nächsten Stadt, oder dem Landrathe oder Kreis-Direktor mittelst Einsendung des Passes anzeigen und dessen weitere Anweisung einholen; jeder Schulze ist zu diesem Ende schleunigst von dem ihm vorgesetzten Landrathe ein für allemal anzuweisen, an welche der obgedachten Behörden er mit diesen Anzeigen sich zu wenden hat. Bis zum Eingang der Resolution auf diese Anzeigen, muß der Reisende im Dorfe bleiben, und mit demjenigen Anstand, welcher ihm seinem Stande nach gebühret, so wie mit der möglichst zulässigen Freiheit bewacht werden; jedoch steht ihm allemal frei, zu verlangen, anstatt bewacht zu werden, zu derjenigen Behörde, von welcher der Schulze die Instruction nachzusuchen hat, geführt zu werden; als in welchem Fall dem Fremden eine sichere Begleitung mitgegeben werden muß.

Der Schulze hat die ihm gewordene Resolution der ihm hierin vorgesetzten Behörde auf das genaueste zu befolgen.

§. 8. Der Schulze muß über die ihm gemachten Fremden-Meldungen (§. 2.) und über die von ihm visitirten Pässe (§. 6.) ein eigenes Buch führen, in welchem der Tag der Meldung, der Name, der Stand und Ort der Herkunft eines jeden Fremden, der Tag der Bisherung des Passes und der Abreise desselben kurz angeführt wird. Die Landräthe werden hierüber die Schulzen mit näheren Anweisungen verschen, und bei ihren Anwesenheiten dieselben in der ordentlichen Haltung dieser Bücher controlliren.

§. 9. Der Schulze ist unter keinerlei Vorwand befugt, Reisepässe weder zu Reisen im Lande, noch weniger aber zu Reisen außerhalb desselben zu ertheilen. Wenn Dorfeinwohner Pässe verlangen, so haben sie sich deshalb an den Schulzen zu wenden, welcher ihr Signalement aufnehmen, die Unverdächtigkeit ihrer Reise prüfen, und das Gesuch an diejenige Behörde, welche befugt ist, diesen Paß zu ertheilen, befördern wird; wenn jedoch der Paß zu einer Reise außerhalb der Königl. Staaten nachgesucht wird: so muß der Schulze das Paß-Gesuch allemal an den ihm vorgesetzten Landrat oder Kreis-Direktor zur weitern Verfügung einsenden.

Eben so wenig ist ein Schulze berechtigt, die Dauer eines bereits abgelaufenen Passes zu verlängern, oder die in dem Passe vorgeschriebene Tour zu verändern; er muß vielmehr, wenn er eine solche Verlängerung für nothig erachten sollte, unter Beobachtung des §. 7. vorgeschriebenen Verfahrens deshalb die Entscheidung des Landrats einholen.

§. 10. Der Schulze muß die ihm in Unsehung der Reisenden obliegende Aufsicht nicht blos auf diejenigen, welche ihm gemeldet worden, beschränken, sondern auch auf alle, die durch das Dorf und dessen Feldmark gehen, ganz besonders aber auf Fußgänger und diejenigen erstrecken, welche zu den Klassen gehören, von welchen die öffentliche Sicherheit am mehrsten zu befürchten hat; er muß alle dergleichen Personen, auch wenn sie blos durch das Dorf gehen, anhalten lassen, dieselben, ihre Pässe und überhaupt die Verdächtigkeit dieser Personen, genau untersuchen, und wenn dabei ein Verdacht sich ergiebt, in Gemäßheit des §. 7. der gegenwärtigen Instruktion verfahren.

Fremde, die sich länger als 3 Tage im Dorfe oder dessen Zubehörungen aufzuhalten wollen, muß er dem Landrathe anzeigen, dessen Genehmigung einholen, und

Fremden-  
Buch.

Besu[n]gnis  
der Schul-  
zen in Un-  
sehung der  
Paß- Er-  
theilung.

Aufsicht auf  
Reisende  
überhaupt.

der.

bergleichen Personen sowohl überhaupt, als in Ausführung ihres ganzen Thun und Lassens in genauer Obacht halten. Gleichhergestalt liegt ihm ob, die Nachtwächter mit den gehördigen Vorschriften zu versehen, und wegen der Erfüllung ihrer Pflichten zu controlliren.

Rücksicht auf  
Fabrikante  
und Weg-  
weiser.

§. 11. Der Schulze muß streng darauf halten, daß Niemand von der Dorf-Gemeinde irgend einem aus dem Auslande kommenden, oder in das Ausland wollenden Reisenden, durch Fuhrwerk oder als Wegweiser weiter ins Land oder aus demselben ins Ausland bringe, ohne dazu die Erlaubniß des Schulzen erhalten zu haben, welche derselbe aber anders nicht, als wenn der Reisende mit den gehördigen Pässen versehen ist, zu ertheilen, widrigenfalls aber auch hier in Gemäßheit der Vorschrift des §. 7. der gegenwärtigen Instruktion zu verfahren hat.

Stellvertreter  
der  
Schulzen.

§. 12. Diejenigen, welche der Landrath oder Kreis-Direktor nach pflichtmäßi. em Urtheil die Verwaltung der ländlichen Fremden- und Pass-Polizei an des Schulzen Stelle übertragen hat, so wie diejenigen, welche sie in Verhinderung des Schulzen verwalten, müssen nach den gegenwärtigen Vorschriften in eben dem Maas wie die Schulzen selbst sich richten. Wenn der Schulze zugleich Krüger ist, so muß er die hiernach ihm obliegenden Pflichten dennoch erfüllen, und wenn die Rücksicht auf die Gastwirthschaft ihn zur Vernachlässigung der Pflichten seines Schulzen-Amtes führen sollte, ihm entweder jene oder dieses unschulbar abgenommen werden.

Centrale  
des Schul-  
zen und des  
Krügers.

§. 13. Jeder Schulze muß alle Wochen dem ihm vorgesetzten Landrath einen Wochen-Extract des §. 8. vorgeschriebenen Fremden-Buchs, und zugleich das Verzeichniß der vom Krüger oder einem andern Einwohner begangenen Contraventionen gegen die in dieser Instruktion gedachten Pflichten übersenden, und der Landrath demnächst ehebaldigst die gebührende Untersuchung und Bestrafung derselben veranlassen.

Der Landrath oder Kreis-Direktor wird jede Unwesenheit und Gelegenheit benutzen, um von der Befolgung dieser Vorschriften sich zu überzeugen, gegen den nachlässigen Schulzen, Gastwirth, oder übrigen Einwohnern mit unnachsichtlicher Strenge verfahren, und zur bessern Controle mit der Guts herrschaft und deren Sellvertretern, so wie mit der Gendarmerie gehörig Rücksprache nehmen.

Auch die Gendarmerie ist beauftragt, diesen Gegenstand ihrer besondern Aufmerksamkeit empfohlen seyn zu lassen, die Schulzen, Krüger und übrigen Einwohner hierin aufs genaueste zu controlliren, und diejenigen, die in Erfüllung ihrer Pflichten

ten nachlässig sind, dem vorgesetzten Landrath oder Kreis-Direktor anzuzeigen. Die Schulzen haben darauf zu sehen, daß ein Exemplar der gegenwärtigen Instruktion, alle Zeit in der Gaststube des Kriegers eines jeden Dorfes angeschlagen sei. Berlin, den 11ten Februar 1814.

Departement der höhern und Sicherheits-Polizey im Königlichen Ministerium des Innern.

Nro. 126. Wegen des bey den Passgesuchen zu adhibirenden Stempelpapiers.

Zur Aufrechthaltung des Stempel-Interesses ist es durchaus nöthig, und es wird daher hiermit ein für allemal festgesetzt, daß zu allen Gesuchen, wegen Ertheilung eines Reisepasses, sie indgen protokollarisch oder auf andere Weise abgefaßt seyn, jederzeit das geordnete Stempelpapier adhibirt werden muß, wenn die Reisenden nicht ganz arm sind.

Den obrigkeitlichen Behörden, so wie dem gesammten Publico, wird dieses mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die Übertretung dieser Bestimmung nach den Stempelgesetzen bestraft werden wird.

Breslau, den 16. April 1814.

Breslauer und Reißer Abgaben - Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 127. Die im Amtsblatt pro 1812 publicirte Verordnung vom 7. Decbr. d. s., wegen des gemeinschaftlichen Schlachtens, nirg in Erinnerung gebracht.

Es ist verschiedentlich wahrgenommen worden, daß die im Amtsblatt pro 1812 sub Nro. 464 pag. 591 publicirte Verordnung vom 7. December g. J. wegen des gemeinschaftlichen Schlachtens auf dem Lande, sowohl als in den Städten, unbeachtet gelassen wird.

Es wird daher diese Verordnung sämtlichen Dorf-Einnahmern, Revisionärs-Offizianten, Consumtions-Steuer-Aemtern, und den Herren Steuer-Räthen, so wie den Fleischern, hierdurch in Erinnerung gebracht, und letzteren dabei angedroht, daß sie, wenn diese Vorschriften verabsäumt werden, ohne weitere Rücksicht auf etwa nachgebrachte Beweise der wirklich erfolgten Versteuerung des Fleisches, geschlich werden bestraft werden.

A. D. II. April 1814. Breslau, den 17. April 1814.

Königl. Breslausche Regierung.

A k

Nro.

Nro. 128. Betreffend die Controle der Handmühlen - Verfertigung.

Bei dem, nach §. 97. des Reglements vom 28. März 1787., noch immer bestehenden Verbote des Gebrauchs der Handmühlen in den Städten, zum Zerreiben, Zermalmen und Zerkleinern des Getraiges und anderer Früchte, und da, nach dem neueren Gesetze vom 7. September 1811., dergleichen Handmühlen dem Landmann nur bedingt, und in dem Falle verstattet werden, wenn solcher keine Getränke-Fabrikation betreibt, oder im Falle der Getränke-Fabrikation nur dann, wenn eine völlig hinreichende Controle angeordnet werden kann; so ist es nöthig, die Verfertigung und den Verkauf der Handmühlen unter strenge Aufsicht und Controle zu nehmen.

Das Kdnigl. Finanz-Ministerium hat daher, in Uebereinstimmung mit dem Kdnigl. Ministerio des Janern unterm 31. v. M. festgesetzt:

- 1) daß Niemand in den Städten, ohne vorher erlangte schriftliche Erlaubniß des Accise-Amtes des Ortes, die jedesmal unentgeltlich zu ertheilen ist, Handmühlen verfertigen darf;
- 2) daß über deren Verfertigung und Absatz besondere Conto-Register geführt werden müssen, und daß Behuß der Anschreibung jede Handmühle, sobald sie vollen et ist, bei dem Accise-Amte declarirt werden muß,
- 3) daß der Verfertiger, bei Vermeidung nahmhafter Strafe, jeden Verkauf einer Handmühle oder deren Versendung dem Accise-Amte declariren, den Käufer, und den Bestimmungsort angeben, und Behuß der Versendung einen Begleitschein lößn muß,
- 4) daß die, außerhalb der Stadt wohnenden Verfertiger von Handmühlen, und namentlich die auf dem platten Lande belägenen Eisengießereien und Eisenarbeiter nur dann unmittelbar an Landbewohner Mühlen verabfolgen lassen dürfen, wenn diese über ihre Berechtigung zum Gebrauch derselben ein landräthliches Attest beibringen, und daß in Ermangelung eines solchen Attestes, oder wenn die Versendung über eine Stadt, entweder nach dem Inn- oder Auslande, geschehen soll, die Mühle nach dem Accise-Amte oder dem Packhofe der zunächst belegenen Stadt gebracht, aldort declarirt, darüber ein Begleitschein geldßt, und von da ab die Versendung bewirkt werden muß.

Hiernach haben die Accise- und Polizi-Behörden, auch ad 4. des Obigen die Privat-Hüttenwerke sich genau zu achten, und auf pünktliche Befolgung der hier

hier gegebenen Vorschriften halten zu lassen; wozu auch die Kdnigl. Eisenhütten-  
Werke und Gießereien, Seitens ihrer Behörden, die erforderliche Anweisung er-  
halten haben.

Die landräthlichen Behörden des hiesigen Regierungs-Departements aber  
werden besonders hierdurch angewiesen, keinem Bewohner des platten Landes ein  
Attest zum Ankaufe einer Handmühle zu ertheilen, welcher die Getränke-Fabrikation  
betreibt, gleichviel ob selbst, oder durch Verpachtung. Glaubt der Getränke-  
Fabrikant, daß eine sichere Kontrolle der von ihm anzuschaffenden Handmühle  
möglich sey, so muß sein Gesuch zur Kenntniß der Kdnigl. Regierung gebracht wer-  
den, worauf das Weitere entschieden werden wird.

Die Herren Landräthe haben über die ausgesetzten Atteste ad 4 Nachwei-  
sungen zu führen, um aus solchen zu jeder Zeit die erforderlichen Nachrichten und  
Auskünften geben zu können.

A. D. VI April 244. Breslau, den 18. April 1814.  
Polizei, auch Breslauer- und Neisser Abgaben-Deputation der Bresl.  
Regierung

---

Nro. 129. Aussorderung zur Erhebung der Prämien für die Schühen-Könige für  
das Jahr 18 $\frac{1}{2}$

Die Magistrate derjenigen Städte, wo im abgewichenen Jahre das König-  
Schiessen gehalten worden, werden hierdurch aufgefordert, den Betrag der festste-  
henden Prämien für das Jahr 18 $\frac{1}{2}$  entweder bey den Kreis- Steuer- oder Accise-  
Gassen des Orts gegen Quittungen, auf welchen außer dem Atteste, daß das Kd-  
nigl.-Schiessen wirklich abgehalten worden, auch der Empfang von dem Schühen-  
Könige zu bescheinigen ist, für Rechnung der Regierungs- Haupt-Gasse zu  
erheben.

Ist die Erhebung nicht binnen 3 Wochen geschehen, so wird jede spätere An-  
forderung zurück gewiesen werden.

P. V. April 500. Breslau, den 22. April 1814.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

---

Nro. 130. Betreffend die Stempelpflichtigkeit der vidimierten Abschriften in den dem Werthstempel unterworfenen Prozessen.

Zur Hebung einiger über die Stempelpflichtigkeit der vidimierten Abschriften in stempelpflichtigen Prozessen entstandenen Zweifel, hat der Königl. Staats- und Finanz-Minister, Herr von Bülow, mit Uebereinstimmung des Herrn Justiz-Ministers, als Erläuterung der Vorschriften des Stempel-Gesetzes vom 20. November 1810, Art. 6., No. 2. a., und der Instruction vom 5. September 1811, §. 3., mittels hohen Rescripts de dato Dijon den 1. April C. Folgendes zu bestimmen für nöthig erachtet:

daß vidimierte Abschriften, welche zur Begründung einer Klage über einen stempelpflichtigen Gegenstand, oder in Prozessen, die dem Werth-Stempel unterworfen sind, zu den Gerichts-Acten eingereicht werden, den gewöhnlichen Stempel zu 8 Ggr. erfordern; dagegen Vidimationen, welche vom Richter, oder von gerichtlichen Deputirten oder Commissarien, in einem, den Lauf des Prozesses betreffenden Termine gefertigt werden, Stempelfrei sind.

Es wird daher diese Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. D. V. 286. April. Breslau, den 23. April 1814.

Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 131. Wegen Anwendung des Werthstempels in Criminal- und Fiscaleischen Untersuchungen, wenn der Beschuldigte von der Instanz freigesprochen ist.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister Excellenz, per Rescriptum vom 1sten d. Mts. festzusehen befunden:

daß in Criminal- und Fiscaleischen Untersuchungen, wenn der Beschuldigte von der Instanz freigesprochen ist, der gesetzliche Werth-Stempel angewendet werden soll.

Uebrigens verbleibt es unabgeändert bey der Vorschrift des Stempel-Gesetzes vom 20. November 1810, Art. 6., No. 2. a., nach welcher zu den Ausseitigungen der Erkenntniß, durch welche die Freisprechung von der Instanz ergibt, der gewöhnliche 8 Ggr. Stempel zu brauchen ist.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. D. II. April 280. Breslau, den 23. April 1814.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 132. Wegen der bei sämtlichen Haupt- und Spezial-Gassen vom 1sten July 1814. an, als baar Geld bei sämtlichen Abgaben, Gefällen und Pachten: anzunehmenden Coupons über rückständige und fällige Zinsen von Staats- Schuld - Scheinen.

Um den von Berlin entfernt wohnenden Inhabern von Staats - Schuld - Scheinen, die Erhebung der Zinsen, welche bis jetzt nur bei der Staats - Schuld - Tilgungs - Gasse in Berlin geschehen konnte, zu erleichtern, ist bestimmt worden:

„d.ß vom 1sten July 1814 an, die Coupons über rückständige und fällige Zinsen von Staats - Schuld - Scheinen in allen Haupt - und Spezial - Gassen „in den verschiedenen Provinzen des Königreichs bei allen zu entrichtenden „Abgaben, Gefällen und Pachten, (ohne Rücksicht, auf welche Weise der „Ginzahler zum Besitz des Coupons gekommen ist; jedoch aber innerhalb „des von den Zahlungspflichtigen einzuzählenden Betrags) zu jeder Zeit, als „baare Zahlung in Courant angenommen werden.“

Die respectiven Behörden sind angewiesen worden, die Gassen darnach zu: instruiren, damit die Euldsung der von den Staats - Schuld - Scheinen in den feststehenden halbjährigen Terminen fälligen Zins - Coupons in Gemäßheit der vor- stehenden Bestimmung, ohne weiteren Aufenthalt für die Interessenten erfolge.

Dijon, den 30sten März 1814.

Der Minister der Finanzen.  
(gez.) von Bülow.

Zudem wir vorstehende hohe Ministerial - Bestimmung hiemit bekannt ma- chen, eröffnen wir zugleich, daß zu den in sämtlichen Gassen hiernach anzuneh- menden Coupons nur diejenigen gehören, welche auf die Zinsen der vom Jahre 1810 ab, ausgefertigten Staats - Schuld - Scheine ausgestellt sind; die nach dem Edict vom 27sten October 1810., das sich in der Gesetz - Sammlung S. 25. 1sten Bandes befindet, und wovon S. 29. Litt. C. gesagt ist: daß diese Schulden mit Ausschluß der B:nk - Obligationen, bei denen die bisherige Vergütung bleibt, mit 4 p. C. verzinst; und darüber besondere Staats - Schuld - Scheine ausgefer- tigt werden sollen, näher bestimmt worden; keinesweges aber diejenigen Zins- Scheine, die über die vorherigen rückständigen Zinsen ausgestellt worden:

Damit die Rentanten sich hierbei nicht irren, wird hier unten ein solcher Coupon abgedruckt.

Die-

Die Cässen-Rendanten werden angewiesen, diese bestimmten Coupons bei allen Abgaben, vom 1sten July d. J. an unweigerlich als Courant anzunehmen, und bei Absendung derselben an die Haupt-Casse ein Verzeichniß davon beizulegen.

Breslau, den 24sten April 1814.

Königl. Bresl. Regierung.

Coupon zum Staats-Schuld-Schein.

Nro. Litt. über Thaler Courant.

Inhaber dieses empfängt .... an halbjährigen Zinsen des oben benannten Staats-Schuld-Scheins aus der Staats-Schuldenentlastungs-Casse hieselbst .... Thaler Courant.

Berlin, den zten Januar 1811.

Eingetragen Fol. .... Section für die Georthandlung und Staats-Staats-Schuldenentlastungs-Casse Schuldenwesen.

Rothe. Bleu.

Steegemann.

Nro. 133. Betreffend die Strafbarkeit der Gerichte wegen nicht adhibirten Stempel bei Verträgen über unbewegliche Güter &c.

Zur Hebung der, über die Anwendung der Vorschrift des Stempel-Gesetzes vom 20sten November 1810. Art. 7. Nro. 2, nach welcher bei Verträgen über unbewegliche Güter oder dingliche Rechte, der erforderliche Werth-Stempel zum Haupt-Exemplar gebraucht werden soll, so wie über die Anwendung der gesetzlichen Stempel-Strafe für den Unterlassungs-Fall, entstandenen Zweifel, hat der Kd. igl. Staats- und Finanz-Minister, Herr von Bülow, im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister sich veranlaßt gefunden, mittelst Rescripts de dato Dijon den 3ten April c. nachstehende Bestimmungen festzusezzen:

1) Wenn Parteien einen Vertrag über liegende Gründe oder dingliche Rechte vor Gericht, oder vor einem Notar schließen, und der gesetzliche Werth-Stempel nicht zu dem für den Acquirenten z. B. einen Käufer, bestimmten Haupt-Exemplar, nach Vorschrift des Stempel-Gesetzes vom 20sten November 1810. Art. 7. Nro. 2. gebraucht wird, so trifft nach der Bestimmung am Schluß des ebengedachten Gesetzes, die gesetzliche Stempel-Strafe den Richter oder den Notar, welcher den Vertrag aufgenommen oder ausgefertigt hat.

2) Das

- 2) Das Haupt-Exemplar eines jeden unterliegenden Grunde oder dingliche Rechte geschlossenen Vertrages, welcher vor irgend einem Gerichte, ohne Unterschied, ob es die forum rei sitae ist, oder nicht, oder vor einem Notar aufgenommen worden, muss mit dem vorgelegten Wirths-Stempel versehen sein; entgegenge setzten Fällen, tritt die gesetzliche Strafe ein, wenn auch, nach einer Provinzial-Verfassung, die Verlaatung und Bestätigung des Vertrages noch hin zu kommen muss.
- 3) Kein Richter oder Notar darf den ausgefertigten Vertrag, bei Vermeidung der gesetzlichen Stempel-Strafe, eher den Parteien aushändigen, als wenn solcher gleich auf dem gleichen Stempel ausgefertigt, oder dieser Fällen er nicht sofort im Orte des Vertrags zu haben gewesen wäre, noch binne 8 Tage in Städten, und binne 14 Tage auf dem platten Lande, von ihm, dem Richter oder dem Notar, nach Vorschrift §. 1. der Instruction vom 2ten September 1811. umgeschlagen, und über schrieben worden. Es werden daher diese Bestimmungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. D. V. 359. April. Breslau, den 26sten April 1814.

#### Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

##### Nro. 134. Wegen Erteilung der Emolumente an die Militair-Familien.

Nach einer von dem Königlichen Militair-Deconomie Departement nurmehr erfolgten Entscheidung ist es unbedenklich, daß auch den Militair-Familien, deren Männer und resp. Väter im Felde geblieben oder sonst verstorben, die pricipienmäßigen Emolumente bis zum Frieden ungestört fortgewährt werden können.

In Folge dieser hohen Festsetzung, und wegen der verschiedenen Resolutionen, welche die Bestimmungen über die Verabreichung der Emolumente an die zurückgelassenen Militair-Familien seit einiger Zeit erließen, namentlich durch die Verfügungen vom 23ten März und 5ten April c. Stück XII. Nro. 93., und Stück XIV. Nro. 109. des Amts-Blatts d. J. und mehrere frühere deßfalls ergangene Vorschriften, finden wir es zweckmäßig, die Grundröhre, wonach bei Erteilung der Emolumente für die Dauer des gegenwärtigen Krieges überhaupt zu verfahren ist, hier zusammen zu stellen:

- 4.) Fällt der zeither gesetzlich bestandene Unterschied bei den Frauen der Linien-Truppen: ob solche vor oder nach dem 1sten Januar 1810. verheirathet? der-  
gestalt hinweg, daß sie insgesamt vom 1sten Januar d. J. ab gleich den  
Frauen der Landwehrmänner und Feiwilligen, Servis- und Brodt empfan-  
gen sollen.
- 5.) Diese Bestimmung, wegen Aufhebung dieses zeither gesetzl. bestandenen Un-  
terschiedes in der Zeit der Verheirathung, gilt auch für die Frauen und Kinder  
der Subaltern-Offiziere aller Wissengattungen vom Staabs-Capitain abwärts,  
ingleichen für die Familien der Unterstaabs-Offizianten und aller derjenigen  
Militair-Personen vorgedachten Ranges, welchen überhaupt auf die Emolu-  
mente ein Anspruch besteht. In sofern ist aber von keiner Begründung einer  
neuen Berechtigung, sondern nur von Beseitigung einer Zurücksehung der erst  
nach dem 1sten Januar 1810. verheiratheten Soldatenfrauen, die Rede.
- 6.) Die Witwen und Waisen der im Felde gebliebenen oder verstorbenen Mil-  
itair treten in die nämliche Cathegorie, oder scheiden wenigstens, wenn sie zeit-  
her schon die Emolumente erhielten, wegen des inzwischen erfolgten Ablebens  
ihrer Männer oder Väter von dem Genüse der Beneficien nicht aus.
- 7.) Die Brodtverabreichung geschieht für die Frauen und Kinder gemeinschaftlich,  
ohne Rücksicht auf letztere. Sind die Kinder mutterlos, so erhalten sie zusam-  
men dasselbe, was ihre Mutter erhalten haben würde.
- 8.) Die Brodt- oder resp. Mehl-Verabreichung soll von keiner Garnison abhän-  
gig seyn, weshalb die Soldatenfrauen des stehenden Heeres das Brodt auch auf  
dem Lande erhalten müssen.
- 9.) Die Zahlung des Servises bleibt auf den Aufenthalt in den Städten be-  
schränkt, und hat es namentlich bei der früheren Verfügung vom 15ten Januar  
pr. Stück IV. Nro. 21. des vorjährigen Amtsblattes sein Bewenden.
- 10.) Die Familier der zum Train und Fuhrwesen ausgehobenen Männer, sollen  
mit denen der Soldaten und Landwehrmänner gleiche Rechte haben.

Nach diesen Bestimmungen haben sich die landräthlichen Officia und Magisträ-  
te zu achten, die Emolumente darnach zu verabreichen und gehörig zu liquidiren.

M. VIII. 606. April. Breslau, den 26sten April 1814.

Militair-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 135. Wegen der rohigen und räudigen Pferde.

In Gemässheit der Verfügung des Königlichen Departements der allgemeinen Polizei im hohen Ministerio des Innern vom 9ten dieses Monats, werden die Besitzer unheilbarer räudiger und rohiger Pferde, zur Verhütung weiterer Verbreitung verpflichtet, dieselben innerhalb 6 Wochen tödten zu lassen. Während der Krankheit und der ernstlich zu betreibenden Heilungsversuche müssen dergleichen noch heilbare Pferde in abgesonderten Ställen gewartet, und außer Gemeinschaft mit andern gesunden Pferden gehalten werden.

Nach Verlauf des oben bestimmten Termins wird eine Visitation vorgenommen, und die Edotung der noch etwa übrigen Unheilbaren bewirkt werden.

P. X. April. 348. Breslau, den 26sten April 1814.

Polizei-Deputation der Bresl. Regierung.

---

Nro. 136. Wegen Einsendung der Zuchthaus-Gefälle und Kreuzburger Armenhaus-Gelder.

Mit Bezug auf das unterm 30sten October 1811. im Amtsblatt von 1811. Seite 331. erlassene Circular sehen wir uns, bei der Saumseligkeit verschiedener Landräthe und andern Gerichts-Behörden in Einsendung der halbjährigen Zuchthaus-Gefälle und Kreuzburger Armenhaus-Gelder veranlaßt, hiermit wiederholend in Erinnerung zu bringen, daß diese Nachweisungen jedesmal bis zum 15ten Juny und 15ten December jeden Jahres eingesendet werden müssen, und haben die Saumigen es sich selbst beizumessen, wenn nach abgelaufenen Terminen die schon längst festgesetzte Ordnungs-Strafe ohne weitere Rücksicht eingezogen werden wird.

P. I. April c. 1185. Breslau, den 28sten April 1814.

Polizei-Deputation der Bresl. Regierung.

---

Nro. 137. Wegen Nicht-Befreiung von Erlegung der Chaussee- und Brücken-Zoll-Gelder für die durch Frachtführwerke transportirte königl. Militair-Effeten.

Da bei dem verbürgtenen Transport der Militair-Bedürfnisse sich verschiedentlich zugetragen, daß die Fracht-Fuhreute die Erlegung der Chaussee- und Brücken-Zoll-Gefälle deshalb verweigert haben, weil ihnen die Accise- und Zoll-Freiheiten nach den in Händen habenden Contracten bewilligt worden, oder etwa

darin der nur auf die Accise- und Zoll-Gefälle sich beschränkende Ausdruck: — von allen Abgaben frei — enthalten gewesen; so ist höheren Orts dahin erklärt und festgesetzt worden:

daß keineswegs diese auf Befreiung der Chaussee- und Brücken Zoll-Gelder auszudehnen ist.

Die Kdnigl. Landräthe der Kreise hiesigen Regierungs-Departements haben demnach die in ihren Kreisen vorhandenen Chaussee-Zoll-Einnehmer davon unverzüglich in Kenntniß zu setzen, und ihnen einzuschärfen, daß keine Befreiung von Chaussee- und Brücken-Zoll-Gefällen für die durch verdungene Fracht-Führwerke transportierte Kdnigl. Militair-Effecten Statt hat, und daher kein Fracht-Führmann damit durchzulassen.

P. IV. April 104. Breslau den 23. April 1814.

#### Polizei- und Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

No. 138. Wegen Einlaß des ausländischen Rind- und Schwarzbüchtes zur Privat-Consumtion über Ushütz und Klein-Dombrowka.

Der Einlaß des ausländischen, mit den vorschriftsmäßigen Gesundheits-Attesten versehenen Rind- und Schwarzbüchtes (conf. Numero 237 des Amtsblattes vorigen Jahres ad a des Publicandi vom 8. November 1813, wornach bei den Quarantine-Kemtern nachgewiesen werden muß, daß das Vieh aus Gegenden, die wenigstens 2 Meilen im Umfange von den inscirtten Orten des Herzogthums Warschau entfernt sind, und auch wenigstens in dieser Entfernung auf dem Transport gehalten worden) wird in Gemäßheit des, von dem Kdnigl. Departement der allgemeinen Polizei im hohen Ministerio des Innern erlaßten Rescripts vom 20. d. M. zur Privat-Consumtion und Ergänzung des Wirthschafts-Tuventarii von nun an über die Quarantine-Kemter zu Ushütz und Klein-Dombrowka gegen besondere, bey der unterzeichneten Deputation nachzusuchende Concessions nachgegeben, insofern der Gesundheitszustand des Rindviehes durch eine Quarantine von vollen 10 Tagen beobachtet gesunden worden ist.

Außer obigen, den Concessions-Besuchen beizulegenden Gesundheits-Attesten, muß ein besonders beglaubigtes Zeugniß noch bezeugt seyn, daß das, in unverdächtigen Gegenden im Warschauschen aufgekaufte Rindvieh, von dort einheimischer Race, und kein podolisches oder russisches Steppen-Vieh sey, dessen Einlaßfung

fung noch verboten bleibt, und muß in dem Gesuche genau bestimmt werden, über welche von beiden, für den Post-Verkehr nur offenen Quarantainen zu Ushüy und zu Klein-Dombrowska das Vieh eingetrieben werden soll.

Die Begleitung des Rindviehes von der Quarantine bis an den Ort der Bestimmung muß auf Kosten der Heerden-Eigenthümer verdoppelt werden, und es dürfen sich die Heerden oder Parcellen von den, denselben jedesmal angewiesenen Viehstrafen und Nacht-Stationen unter keinem Vorwande entfernen. Die Begleitungs-Kosten dürfen nicht unmittelbar an die Begleiter, sondern müssen an das Quarantine-Amt gezahlt werden.

Das Schwarzvieh wird ebenfalls nur über die beiden genannten Quarantainen eingelassen, auch muß dasselbe mit den erforderlichen Gesundheits-Attesten versehen seyn. Das unverdächtig befundene Schwarzvieh erhält ohne längern Aufenthalt ein Quarantine-Attest.

Die Quarantine-Amter Bobzanowic und Zabrzeg bleiben für jeden der gleichen Verkehr vor der Hand noch gänzlich geschlossen.

Das Quarantine-Amt Bralin bleibt einzige und allein für das der Armee nachgehende Vieh, so wie für das, zur Verpflegung der in hiesiger Provinz stehenden Preußischen Truppen, von den Kreisen zu liefernde, und aus dem Herzogthum Warschau zu diesem Behuf eingehende Vieh, auf welches Letztere ebenfalls besondere Concessionen ertheilt werden, und worauf die Quarantine-Accise- und Zoll-Amter die jedesmal einzubringende Anzahl abzuschreiben, und darauf zu halten haben, daß das Vieh mit Attesten nach Vorschrift ad a des Publicandi vom 8. November 1813, No. 237 des Amtsblatts versehen ist, offen.

Dieses über Bralin eingehende Militair-Vieh muß eine siebentägige Quarantine halten. Zum Privat-Consumo hingegen dürfen über Bralin kein Vieh oder gifttragenden Waaren eingelassen werden.

Von dem §. 23. des Patents wegen Abwendung der Viehseuchen de dato Berlin den 2. April 1813. pag. 550 des vorjährigen Amts-Blattes als giftfangend genannten Sachen, darf altschürige Wolle ebenfalls nur auf Concessionen über die genannten Quarantainen eingeführt werden. Rücksichtlich der Gesundheits-Atteste müssen die vorstehenden Vorschriften ebenfalls beobachtet werden, nur ist außerdem noch ein Zeugniß beizubringen, daß die altschürige Wolle nicht in der Nähe der Ausdünstungen des Rindviehes und der Menschen, welche mit der Pflege desselben zu thun haben, aufbewahrt worden ist.

Bey der Wolle sind Einkäufer und Einbringer dafür verhaftet, daß diese Wolle nicht von Personen, die mit der Pflege der Kinder zu thun haben, bearbeitet werden soll. Gegerbte Häute, insofern dieselben mit den Gesundheits-Attesten nach obiger Vorschrift ad a. des bezogenen Publicandi vom 18. November 1813 versehen, und geschmolzenes Talg dürfen jedoch auch nur über Uschuh und Klein-Dombrowska eingebbracht, rohe Häute, Haare, Hörner, ungeschmolzenes Talg aber vor der Hand gar nicht eingebbracht werden.

Rindvieh-Märkte sind ebenfalls noch suspendirt.

P. X. April 373. Breslau den 30sten April 1814.

Polizey-Deputation der Breslauischen Regierung.

### W e l o b u n g .

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß Ew. Hochhrwürden den von dort zur Armee von Zeit zu Zeit abgegangenen Ersah-Mannschaften, unaufgefordert ihre Pflichten gegen König und Vaterland, unter freiem Himmel vorgen halten, selbige zur Tapferkeit ermuntert, und über ihre Kriegerpflichten belehrt haben. Diese, eines Seelsorgers so würdige Handlung, gereicht uns zur lebhaftesten Freude, und giebt uns die angenehme Veranlassung, Ew. Hochhrwürden beifallswürdiges Benehmen hierdurch zu beloben. Wir wünschen zugleich, daß Sie in diesem Anerkenntniß Ihrer Verdienstlichkeit eine Ermunterung finden mögen, ferner Ihren ehrenwürdigen Beruf auf eine der allgemeinen Sache so erstaunliche Weise zu bewahren. Breslau den 1. April 1814.

Königl. Militair-Gouvernement von Schlesien.

Der Militair-Gouverneur

Der Civil-Gouverneur

gez. v. Gaudi.

Merkel.

An den katholischen Stadtpfarrer Herrn  
Meer, Hochhrwürden, zu Görl.

### W e k a n n t m a c h u n g e n .

Der hier zu Breslau gestorbene Mauer-Meister Kühlein hat in seinem Testamente,

dem Kinder-Hospital bey den Ex-F Jesuiten	=	=	25 Rthl.
dem Kloster der barmherzigen Brüder	=	=	20 — und
dem Kloster der Elisabethinerinnen	=	=	20 —

ausgegeben.

Die zu Namslau wohnende Apothekerin Mäcklin hat der evangelischen Schule daselbst zu einer Fundation 50 Rthl. geschenkt und bestimmt: daß von deren Zinsen, entweder Schulbücher für arme Kinder angeschafft, oder das Schulgeld für arme Personen gegeben werden soll, welche solches nicht bezahlen können.

Die zu Komeise im Leobschüschen Kreise gestorbene Wittwe, Catharine Stengel, hat in dem zurückgelassenen Testamente ihr besitzendes und bewohntes Häusel sammt dem dabei befindlichen Garten cum appertinentiis, und außerdem noch 200 Gulden, zum Besten der dasigen Localie ausgeschet, und kann erstes verkauft oder von dem jedesmaligen Vocal-Kaplan bewohnt werden, wie solches die Gemeinde am besten befinden wird.

Der Ober Hospital-Vorsteher Wölle bey der Pfarrkirche zu Neisse, hat eine Fundation von 100 Rthl. in Pfandbriefen errichtet, und bestimmt: daß alle Jahre am Grünen Donnerstage früh in gedachter Kirche eine Predigt gehalten werden soll.

### Armee - Nachrichten.

Breslau, vom 21. April.

Gestern wurde hier folgendes durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht:

### Bekanntmachung.

Die Verzichtleistung Napoleons auf die französische Krone betreffend.

Wir, eilen das Publicum über dieses, durch das Gericht bereits angekündigte, höchst wichtige Ereigniß durch Mittheilung eines offiziellen Schreibens des Königl. Kürzel-Adjutanten, Herrn Oberst-Büfenant von Thiele, an Seine Durchlaucht den Herrn General-Büfenant Prinzen von Hessen-Homburg, in Gewißheit zu setzen.

„Ew. Durchlaucht berüte ich mich ganz gehorsamst anzuzeigen, daß Napoleon Bonaparte die offiziell angekommene Erklärung gegeben hat, sich jeder Bestimmung der alliierten hohen Mächte, sein Schicksal betreffend, zu unterwerfen, und daß er die Armee des Eides gegen ihn entbunden, und seine Ansprüchen auf die französische Krone entsagt hat. Dem zu Folge sind die Marschälle hier angekommen, die französische Armee wird in Cantonirungs-Quartiere verlegt, und Insührer und Truppen werden der neuen Regierung den Eid der Treue leisten. Die Bourbonischen Prinzen werden hier nächstens erwartet. Man spricht hier davon, daß Bonaparte die Insel Elba zu seinem Aufenthalt und eine ansehnliche Summe zu seinem Unterhalt vertheilt angewiesen werden.“ Paris den 7ten April 1814.

Unterzeichnet von Thiele.

Nach einer andern sichern Nachricht hat der Gouverneur von Metz, Graf Dutzet, die provisorische Regierung zu Paris anerkannt, und bereits mit den das Blöklade-Corps kommandirenden Generalen von Josephowitsch und Prinzen Biron von Kurland, ein vorläufiges Abkommen geschlossen. Alle Feindseligkeiten hörer auf, es ist für die Truppen eine Demarkations-Linie bestimmt, und das freie Verkehr mit der Stadt hergestellt. Dieses Abkommen gilt auch für Saarlouis, Thionville, Luxembourg, Longwy, Montmédy und Verdun.

Breslau den zoston April 1814.

### Königl. Militair-Gouvernement von Schlesien.

Der Militair-Gouverneur  
v. Gaudi.

Der Civil-Gouverneur  
Merkel.

Der 17te April war der Tag, wo die Bewohner Silesia, ihrem durch den besten König beglückten Vaterlande wieder gegeben wurden, und das frohe Ende ihrer mehr als siebenjährigen Drangsal erlebten. Die Übergabe der Festung geschah mit großer Feierlichkeit; gegen 8 Uhr Morgens zog die französische Besatzung durch das Aufstalthor und das äußere Preußische hinaus, auf das Glatz, wo das zahlreiche russisch-preußische Blöklade-Corps aufmarschiert stand und sie erwartete, stellte Zug für Zug vor demselben die Gewehre zusammen, und versorgte darauf unter Eskorte seinen Marsch nach Politz zu. Das Blöklade-Corps, den Königl. Militair-Gouverneur, Herrn General-Major von Gaudi, die rechthafte Generalität, den Herrn Civil-Gouverneur Merkel, die Präsidenten des Königl. Ober-Landes-Gerichts und der Königl. Regierung zu Liegnitz, Herrn Grafen von Danckmann und Herren von Erdmannsdorf, den Herrn Obersten Freiherrn von Blumenthal, Chef des Blöklade-Corps, und deren Gefolge an seiner Spitze, marschierte darauf zum Breslauer Thore, an dessen äußersten Schranken eine Ehrenpforte von grünen Zweigen, mit der Inschrift: „Willkommen  
unsere Befreier!“ ein.

Hier erwarteten dasselbe der Magistrat, die Stadtvorordneten, die katholische und evangelische Geistlichkeit mit den Lehrern des evangelischen Gymnasiums, und die Mitglieder der Schützengesellschaft unter Vortragung ihrer Fahne. Nach einer Ansrede des Herren Bürgermeisters Schreiber, traten zwei Reihen weiß gekleideter Mädchen heran, und überreichten einen Lorbeerkrantz und ein Gedicht nebst einer weißen Fahne, mit dem Preußischen Adler und der Inschrift: Heil unsrer Könige, Heil unsern Errettern! geziert. Hierauf ging der Zug unter Jubel und Wvat. Rufen des Volks in das Innere der Stadt, dann in die katholische Pfarrkirche, wo ein Te Deum und Kanzelreden gehalten wurden. Die Feierlichkeit schloss sich mit einem vom Königl. Gouvernement veranstalteten Mahle, und unaussprechliche Freude erhob und bestellte aller Herzen mit dem glücklichen Erguss: Heil dem König! Heil seinem tapfern Heere, Heil dem Vaterlande und dem hohen Bunde der Alliierten!